

Besondere Bedingungen

zum Stromlieferungsvertrag
EnBW Komfort WärmePro
(Grund- und Ersatzversorgung)

Stand 1. April 2012

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG



1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Elektro-Heizung für Raumheizung.

Für jede Änderung der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen.

Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest.

Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.